



Personalreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	Anwendung	3
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	3
II.	Begründung der Arbeitsverhältnisse	3
Art. 2	Rechtsnatur und Anstellungsart	3
III.	Rechte der Mitarbeitenden	3
Art. 3	Allgemeine Rechte	3
Art. 4	Einreihungsplan und Entlohnung	3
Art. 5	Vorsorgerecht	3
Art. 6	Dienstaltersurlaub	3
IV.	Pflichten der Mitarbeitenden	3
Art. 7	Allgemeine Dienstpflichten	3
V.	Weitere Bestimmungen	4
Art. 8	Nebenämter und Nebenbeschäftigungen	4
Art. 9	Unvereinbarkeit von Ämtern	4
Art. 10	Disziplinare Massnahmen	4
VI.	Zuständigkeit, Rechtsschutz und Verfahren	4
Art. 11	Anstellungs- und Kündigungskompetenzen	4
Art. 12	Übrige Kompetenzen	4
VII.	Schlussbestimmung	4
Art. 13	Ausführungsbestimmungen und Dienstanweisungen	4
Art. 14	Inkrafttreten	4

I. Anwendung

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹Das Personalreglement regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Region Engiadina Bassa/Val Müstair.

²Dabei werden folgende Bezeichnungen verwendet:

- Lehrerschaft: Lehrpersonen der Sing- und Musikschule
- Angestellte: Übriges Personal der Region
- Personal: Lehrpersonen und übriges Personal

³Enthält das Personalreglement keine abweichenden Bestimmungen, gelangt das kantonale Personalgesetz mit den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung.

⁴Kann diesem Reglement zusammen mit der kantonalen Gesetzgebung keine Vorschrift entnommen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen des Obligationenrechts.

II. Begründung der Arbeitsverhältnisse

Art. 2 Rechtsnatur und Anstellungsart

¹Die Arbeitsverhältnisse werden im Allgemeinen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet.

²Es gelangen die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes zur Geltung.

III. Rechte der Mitarbeitenden

Art. 3 Allgemeine Rechte

¹Die Rechte der Mitarbeitenden der Region Engiadina Bassa-Val Müstair richten sich im Allgemeinen nach dem kantonalen Personalgesetz sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

²Die Präsidentenkonferenz ist berechtigt, falls sie es als notwendig erachtet, weitere Vorkehrungen zu erlassen.

Art. 4 Einreihungsplan und Entlohnung

¹Die Präsidentenkonferenz legt den Einreihungsplan fest. Dieser enthält nach Funktionsbereichen und Gehaltsklassen geordnete Richtpositionen.

²Der Lohn wird im Arbeitsvertrag festgelegt.

³Der Geschäftsführer entscheidet in Absprache mit dem Präsidenten über die Ausrichtung von Realloohnerhöhungen. Diese müssen von der Präsidentenkonferenz im Rahmen des Budgets bewilligt werden.

Art. 5 Vorsorgerecht

¹Die Angestellten sind in der von der Region angeschlossenen Vorsorgestiftung, die Lehrerschaft bei der Pensionskasse Musik und Bildung, versichert.

Art. 6 Dienstaltersurlaub

¹Ab dem 10. Dienstjahr wird alle zehn Jahre ein bezahlter Urlaub gewährt. Dieser beträgt 2 Wochen und muss innerhalb von 2 Jahren bezogen werden.

²Bei der Lehrerschaft gelten die entsprechenden Bestimmungen für Lehrpersonen.

IV. Pflichten der Mitarbeitenden

Art. 7 Allgemeine Dienstpflichten

¹Die Pflichten der Mitarbeitenden der Region Engiadina Bassa/Val Müstair richten sich im Allgemeinen nach dem kantonalen Personalgesetz sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

²Die Präsidentenkonferenz ist berechtigt, falls sie es als notwendig erachtet, weitere Vorkehrungen zu erlassen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 8 Nebenämter und Nebenbeschäftigungen

¹Für die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung holt der Mitarbeitende unaufgefordert die schriftliche Bewilligung des Arbeitgeber ein (ab 50 % Beschäftigungsgrad)

²Die Ausübung einer weiteren Beschäftigung bedarf einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber.

Art. 9 Unvereinbarkeit von Ämtern

Art. 58 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG) gelangt nicht zur Anwendung.

Art. 10 Disziplinare Massnahmen

¹Auch bezüglich Disziplinare Massnahmen gelten das kantonale Personalgesetz sowie die entsprechenden relativen Ausführungsbestimmungen.

²Die Wahlbehörde ist auch Disziplinarbehörde.

VI. Zuständigkeit, Rechtsschutz und Verfahren

Art. 11 Anstellungs- und Kündigungskompetenzen

¹Die Anstellungs- und Kündigungskompetenzen richten sich nach den Regionsstatuten und dem Funktionendiagramm der Region.

²Für die in den Statuten nicht genannten Amts- oder Bereichsleiterinnen resp. Amts- oder Bereichsleiter ist ebenfalls die Präsidentenkonferenz zuständig.

Art. 12 Übrige Kompetenzen

¹Ist in diesem Gesetz oder in den zugehörigen Ausführungserlassen nichts anderes festgelegt, gilt für alle personalrechtlichen Entscheide die Präsidentenkonferenz als zuständig.

² Wo die kantonale Gesetzgebung, Regierung oder Departement als kompetente Instanz bezeichnet, gilt für das Personal der Region Engiadina Bassa/Val Müstair die Präsidentenkonferenz.

VII. Schlussbestimmung

Art. 13 Ausführungsbestimmungen und Dienstanweisungen

¹Die Präsidentenkonferenz ist berechtigt, falls sie es als notwendig erachtet weitere Ausführungsbestimmungen und entsprechende Dienstanweisungen zu erlassen.

Art. 14 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement wurde vom Übergangsgremium in der Sitzung vom 14.10.2015 und ist gültig ab 1. Januar 2016. In der Sitzung vom 29.03.2018 wurde es von der Präsidentenkonferenz überarbeitet.

Scuol, 01.04.2018



Victor Peer
Präsident

Anhang:



Rico Kienz
Geschäftsführer